

RÜCKSCHAU

PKV-Verband warnt vor Mehrbelastung der Versicherten

Lebensbedrohlich für Arbeitsplätze

Nach dem Vorstoß der Grünen für höhere Einnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung hat sich der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) klar gegen eine stärkere Belastung der Beitragszahler ausgesprochen.

„Deutschland wendet schon heute viel mehr Geld für das Gesundheitssystem auf als alle anderen Länder in der Europäischen Union“, betonte PKV-Verbandsdirektor Florian Reuther bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) in Berlin im Januar. Jede neue Leistungsausweitung in der Kranken- und Pflegeversicherung und jede Erhöhung der Beitragssätze und der Bemessungsgrenzen sei „lebensbedrohlich für die Arbeitsplätze in Deutschland“, warnte Reuther. Auf ihnen laste ohnehin schon eine der weltweit höchsten Abgabenquoten. Der von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) vorgestellte Arbeitgeber-Belastungsrechner setzt sich mit den Konsequenzen einer höheren Beitragsbelastung für den Wirtschaftsstandort Deutschland auseinander. Dabei geht es nicht nur um den Anstieg der Beitragssätze. Hier geht es zum Arbeitgeber-Belastungsrechner:



Quelle: PKV-Verband

Hochschulstärkungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Wer durchfällt, wird mit dem Bachelor belohnt

Die Meldung der *zm* birgt Sprengstoff. In der Ausgabe 3 schreibt sie über einen Entwurf zum neuen Hochschulstärkungsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Demzufolge ist vorgesehen, dass Studierende, die die zahnärztliche Prüfung Z3 nicht bestanden haben, künftig einen „integrierten Bachelor“ bekommen sollen. Damit würde ein seit Jahrhunderten gängiges akademisches Grundprinzip auf den Kopf gestellt, so der Chefredakteur der *zm*, Sascha Rudat. Kritik üben die Bundeszahnärztekammer und einige Verbände. Das geplante Hochschulstärkungsgesetz in NRW sieht laut Entwurf für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin vor, dass im Fall des Nichtbestehens bestimmter Prüfungsabschnitte der pharmazeutischen oder der zahnärztlichen Prüfung sowie des Ablegens eines Abschnitts der ärztlichen Prüfung Bachelorgrade verliehen werden sollen. Wer also durchfällt, wird mit einem Bachelor belohnt. Erläutert werden die Pläne im Text in den Paragraphen 66 Abs. 1b bis 1d, schreibt die *zm* im Leitartikel. So steht in Paragraf 66 Abs. 1c wörtlich: „Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Zahnmedizin [...] einen Bachelorgrad, wenn sie den Dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (gem. ZApprO) oder die zahnärztliche Prüfung (gem. AOZ) nicht bestanden haben.“

Quellen: *zm*-Online und *zm*-Ausgabe 3 vom 30.1.2025

Zahnarzt will keinen Notfalldienst mehr machen

Klage erfolglos

Ein Zahnarzt (66) aus Hagen klagte erfolglos auf Befreiung vom Notdienst. Spätfolgen nach Coronainfektion reichen als Grund nicht aus. Nach der Berufsordnung ist jeder ambulant tätige Zahnarzt grundsätzlich verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen, schreibt die *Westfalenpost*. Ein rotierendes System stelle zumindest sicher, dass jeder einmal an die Reihe kommt. Der 66-Jährige hatte im August 2023 bei der zuständigen Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen Antrag auf Befreiung vom zahnärztlichen Notfalldienst für das Jahr 2024 gestellt. Denn er leidet, was unbestritten ist, an den Spätfolgen einer Coronainfektion. Deshalb sei er von seinem Arzt nur zu 50 Prozent arbeitsfähig geschrieben worden. Auch die Zahnärztin, die in seiner Praxis angestellt ist, könnte seine Notdienste nicht mit übernehmen: Sie sei chronisch krank und leide seit ihrer Kindheit an Diabetes.

Die Zahnärztekammer lehnte den Befreiungsantrag jedoch ab. Begründung: Der Umsatz des Hagener Zahnarztes liege über dem durchschnittlichen Umsatz aller Zahnarztpraxen in Westfalen-Lippe. Deshalb sei es ihm durchaus zumutbar, einen Vertreter für die Notfalldienste zu bestellen und diesen auch zu bezahlen. „Tatsächlich“, erklärt Gerichtssprecher Kai Hendrik Teipel, „ist nach der Notfall-Dienstordnung auf Antrag eine Befreiung vom zahnärztlichen Notdienst möglich. Und zwar dauerhaft oder vorübergehend, vollständig oder teilweise. Jedoch sind dazu schwerwiegende Gründe erforderlich.“ Und diese lagen, laut der Entscheidung der 7. Kammer, nicht vor. So sei nicht hinreichend belegt worden, dass es dem Kläger nicht möglich sei, einen Vertreter für seine Notfalldienste zu finden. Teipel: „Die Klage wurde abgewiesen.“

Quelle: *Westfalenpost* vom 6.3.2025